

Übersicht zu Zuschlägen für Nachtarbeiten, Sonn- und Feiertage



Übersicht der Zuschläge



Obwohl in Deutschland kein gesetzlicher Anspruch auf sogenannte Feiertagszuschläge gilt, können finanzielle Anreize Unternehmen dabei helfen, Mitarbeiter für die Arbeit an Sonn- und Feiertagen zu gewinnen und diese zu honorieren.

Da per Gesetz kein Anspruch auf Zuschläge festgelegt ist, gelten stattdessen Abmachungen in Form von Tarifvertrag, Betriebsvereinbarung oder lassen sich dem Arbeitsvertrag entnehmen. Um es für Arbeitgeber sowie Arbeitnehmer leichter zu gestalten, haben wir die gängigsten Zuschläge in einer Tabelle zusammengetragen. Für geleistete Nachtarbeit an solchen Tagen gibt es hingegen einen gesetzlichen Anspruch auf einen Aufschlag. Ansonsten stehen arbeitenden Mitarbeitern an Sonn- oder Feiertagen laut § 11 des ArbZG ein Ersatzruhetag zu. Auch hier gilt: Alle Angaben ohne Gewähr von Richtigkeit und Vollständigkeit.

Begünstigte Arbeitszeit	Höhe des Zuschlags
Nachtarbeit von 20:00 bis 06:00 Uhr	25% des Grundgehalts
Sonntagsarbeit von 00:00 bis 24 Uhr	50% des Grundgehalts
Feiertagsarbeit von 00:00 bis 24 Uhr & 31.12. ab 14 Uhr bis 04:00 Uhr des Folgetags	125% des Grundgehalts
24.12. ab 14 Uhr, 25.12. & 26.12 sowie am 01.05. (jeweils bis 4 Uhr am Folgetag)	150% des Grundgehalts